



STÄDTISCHE WIRTSCHAFTSBETRIEBE TELGTE GMBH

Benutzungsordnung für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes in der Stadt Telgte

Der Aufsichtsrat der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH hat am 26.06.2019 folgende Benutzungsordnung für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Ort und Zeit der Kirmes

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die jährlich in der Stadt Telgte stattfindende Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes. Der Benutzungsordnung unterliegen alle Besucher/innen und Beschicker/innen dieser Veranstaltung sowie diejenigen, die sich aus sonstigen Gründen auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.
- (2) Die Kirmes findet statt auf den Straßen Baßfeld in nördlicher Richtung ab Kreuzung Antoniusstraße/Lappenbrink, Am Schilde, Emsstraße, auf dem Dümmert-Parkplatz, auf dem Dümmert zwischen Baßfeld und Fischtreppe und dem Busparkplatz einschließlich angrenzender Grünfläche.
- (3) Die Stadt Telgte als zuständige örtliche Ordnungsbehörde setzt nach § 69 Gewerbeordnung in Absprache mit der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH die Kirmes schriftlich fest. Diese Festsetzung bestimmt den Veranstaltungszeitraum sowie die Öffnungszeiten der Kirmes.
- (4) Alle zum Verkauf eingebrachten Waren müssen direkt auf das Kirmesgelände gebracht werden. Das Aufstellen und Feilbieten außerhalb des Kirmesgeländes ist untersagt.

§ 2 Kirmesanmeldungen und –zulassungen

- (1) Als Beschicker/in darf nur teilnehmen, wer zugelassen ist. Über die Zulassung entscheidet die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- (2) Bewerbungen sind schriftlich in Form des von der Städtische Wirtschaftsbetriebe GmbH vorgegebenen Formulars bei eben dieser bis zum 30. November des Veranstaltungsvorjahres einzureichen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die im Formular geforderten Nachweise sind mit der Bewerbung vorzulegen. Je Formular darf sich mit nur einem Geschäft beworben werden. Mehrfache Bewerbungen auf demselben Formular sind unzulässig.
- (3) Die Teilnahme wird im Einzelnen durch eine schriftliche Standplatzzusage geregelt. Im Falle einer Ablehnung erhält der/die Bewerber/in eine entsprechende Mitteilung.

Die Platzzusage ist nur gültig, wenn das in Rechnung gestellte Standgeld fristgerecht zum festgesetzten Termin bei der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH eingegangen ist. Geht der angeforderte Betrag nicht termingerecht ein, ist die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH berechtigt, den Standplatz an eine/n andere/n Bewerber/in neu zu vergeben.

- (4) Die Platzzusage kann von einer Anzahlung auf das zu zahlende Standgeld abhängig gemacht werden.
- (5) Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH vergibt die verfügbaren Standplätze anhand der aktuell gültigen „Zulassungsrichtlinien für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes in der Stadt Telgte“.
- (6) Tritt der/die Beschicker/in aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund vom Standplatzvertrag zurück, ist das berechnete Standgeld in voller Höhe als Vertragsstrafe zu zahlen. Gelingt der Veranstalterin bis zum Beginn der Kirmes eine Neuvermietung des Platzes, kann die Vertragsstrafe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Minderung oder Erlass besteht seitens der Beschickerin/des Beschickers nicht.

§ 3 Platzvergabe, Stände und Fahrzeuge

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage oder Beschaffenheit. Der von der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH beschlossene Belegungsplan ist bindend und kann nur von ihr geändert werden.
- (2) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH. Sie beginnt frühestens am Montag vor Kirmesbeginn.
- (3) Wer ohne Zustimmung der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH bzw. ihrer Beauftragten den ihm zugewiesenen Platz oder Teile davon mit anderen Beschickern tauscht oder an eine/n andere/n Bewerber/in weitergibt bzw. untervermietet, kann von der Teilnahme an der Kirmes ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Beschicker/innen, die ohne Zustimmung der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH andere als die vereinbarten Waren anbieten oder ein nicht vereinbartes Geschäft aufstellen.
- (4) Wird bei der Aufstellung der Zelte, Stände usw. eine Änderung der Platzverteilung notwendig, so ist den Anweisungen der Kirmesleitung Folge zu leisten.
- (5) Die Fahrzeuge sind an den von der Kirmesleitung zugewiesenen Plätzen abzustellen. Vor der Platzzuweisung dürfen Fahrzeuge nicht auf dem Veranstaltungsgeländeabgestellt werden.

§ 4 Auf- und Abbau der Stände, Räumung des Platzes

- (1) Der Aufbau der Verkehrsstände, Schau- und Schießbuden, Karussellbetriebe, Zelte und dergleichen darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen.
- (2) Die Stände dürfen erst nach der etwa erforderlichen Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden.
- (3) Zugewiesene Plätze, die am Freitag vor der Veranstaltung nicht in Benutzung genommen sind, können anderweitig vergeben werden. Eine etwa auf das zu zahlende Standgeld geleistete Anzahlung verfällt.

- (4) Der Platz ist innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung zu räumen. Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH ist berechtigt, die Räumung auf Kosten der Beschickerin/des Beschickers selbst durchzuführen oder durch ein Unternehmen durchführen zu lassen, wenn der/die Beschicker/in die vorgenannte Frist zur Räumung nicht einhält.
- (5) Der Abbau der Geschäfte darf am letzten Veranstaltungstag erst nach dem festgesetzten Ende erfolgen. Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Vorschriften für die Verkaufsstände

- (1) Jede/r Standinhaber/in ist unbeschadet der Vorschriften der Gewerbeordnung verpflichtet, Familienname, Vorname und Wohnungsanschrift in deutlicher unverwischbarer Schrift an seinem Verkaufsstand anzubringen.
- (2) Das Ausrufen und marktschreierische Anpreisen durch Lautsprecheranlagen ist nur insoweit gestattet, als hierdurch andere Gewerbetreibende nicht unzumutbar beeinträchtigt oder Besucher/innen nicht über Gebühr belästigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Preisauszeichnung sind zu beachten.

§ 6 Besuch und Zulieferung während der Veranstaltungszeit

- (1) Der Besuch der Kirmes, das Kaufen und Verkaufen der zugelassenen Waren auf ihr steht jedermann frei, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und Platz vorhanden und zugewiesen ist.
- (2) Die Zulieferung mit Kraftfahrzeugen während der Kirmes darf nur außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen.
- (3) Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH ist berechtigt, verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der/des Fahrzeuginhabers/-inhaberin abschleppen zu lassen, sofern der/die Besitzer/in nicht zu erreichen ist oder sich weigert, den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

§ 7 Verkaufswaren

- (1) Auf der Kirmes dürfen die in den §§ 66 und 67 der Gewerbeordnung bezeichneten Gegenstände freigehalten werden.
- (2) Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Erlaubnis der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH und einer Gestattung nach dem Gaststättengesetz des Fachbereichs „Ordnung und Soziales“ der Stadt Telgte.
- (3) Alle zum Kauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben oder Kisten oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist nicht gestattet, sie unmittelbar auf dem Erdboden auszubreiten.
- (4) Die Waren selbst sind, soweit es sich um Lebens- und Genussmittel aller Art handelt, durch geeignete Vorrichtungen vor Staub, Schmutz und Witterungseinflüssen zu schützen.

- (5) An Ständen mit Gewinnmöglichkeiten dürfen keine alkoholischen Getränke, auch nicht in geschlossenen Behältnissen, als Gewinn ausgegeben werden.

§ 8 Platzreinigung und Müllbeseitigung

- (1) Die Abfälle von Waren, Packmaterial usw. dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände geworfen werden. Der/die Inhaber/in des Standes hat Abfälle, Packmaterial und dergl. zu den aufgestellten Müllcontainern zu bringen. Die Beschicker sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Standplatz sowie die Wege und Plätze vor ihren Geschäften jeweils bis zur Straßenmitte täglich vor Geschäftsöffnung oder abends nach Geschäftsschließung gründlich zu reinigen. Dies gilt auch nach Kirmesende vor der Abreise. Beschickern, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden die der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH entstehenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Sie können außerdem von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- (2) Der Verkauf von Getränkedosen aller Art ist untersagt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffgeschirr, -bestecken oder -trinkbechern ist untersagt, sofern es sich nicht um wiederverwendbare Artikel handelt.
- (4) An Verlosungsgeschäften sind mindestens drei Abfallbehälter zur Aufnahme der entwerteten Lose aufzustellen und regelmäßig zu leeren.
- (5) An Verzehrständen sind mindestens zwei Abfallbehälter zur Aufnahme von Abfällen aufzustellen und regelmäßig zu entleeren.

§ 9 Abwasserbeseitigung

- (1) Abwasser darf nur in die auf dem Gelände vorhandenen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet werden.
- (2) Es ist verboten, sogenannte Zerhacktoiletten ungeregelt zu entleeren. Sie sind ebenfalls direkt an einen Abwasserkanal anzuschließen.
- (3) Geschäftsfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nicht gewaschen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Kirmesleitung möglich.

§ 10 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) In den Verkaufs-, Schau- und Schießständen sowie in den Fahrgeschäften sind ausreichende Vorrichtungen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen.
- (2) In den Ständen darf kein offenes Licht brennen und keine offene Feuerstelle angelegt werden. Kohlentöpfe und Kohlebecken müssen aus Metall sein.
- (3) In jedem Stand sind mindestens ein Eimer mit Wasser oder Handfeuerlöscher zu Löschzwecken bereitzuhalten. Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH kann für einzelne Stände eine größere Zahl von Feuerlöschern vorschreiben.
- (4) Es ist verboten, spitze Eisen oder ähnliche Gegenstände als Befestigungsanker für Stände in die befestigten Wege einzutreiben oder diese auf andere Weise zu beschädigen.

- (5) Hunde dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nur angeleint gehalten werden. Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind vom Hundehalter sofort zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW.
- (6) Den Besuchern/innen ist untersagt, nicht auf dem Veranstaltungsgelände erworbene alkoholische Getränke zu verzehren oder mit sich zu führen. Dies gilt auch für die Planwiese, die Emsauen sowie die Bereiche unter der Umflutbrücke (Emstor).
- (7) An allen Ständen, auch innerhalb der Gewerbereiche, ist nach Geschäftsschluss eine Notbeleuchtung einzuschalten.

§ 11 Stromversorgung

- (1) Die Stromversorgung der Geschäfte erfolgt ausschließlich über die Anlagen der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH oder die eines von ihr zugelassenen Unternehmens. Eine mobile Stromversorgung über Generatoren ist nicht gestattet.
- (2) Die erforderlichen Stromanschlüsse dürfen nur durch die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH oder ein von ihr benanntes Unternehmen hergestellt werden.
- (3) Die Kosten für Stromanschlüsse und Stromversorgung sind nach Maßgabe der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH direkt mit dem beauftragten Unternehmen abzurechnen.

§ 12 Kirmesleitung

- (1) Die Kirmes wird von den hierzu besonders bestellten Beauftragten der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH beaufsichtigt. Die Aufsichtspersonen müssen sich ausweisen können. Die Beschicker/innen und Besucher/innen haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten und sich auf deren Aufforderungen über Person und Wohnort auszuweisen.
- (2) Die Kirmesleitung ist berechtigt, Personen, die die Ruhe und Ordnung der Veranstaltung stören, gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, andere bei der Benutzung der Veranstaltung oder der Ausübung ihrer zugelassenen Tätigkeit hindern oder belästigen, oder die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, des Platzes zu verweisen.

§ 13 Standgeld

Für die Benutzung des Standplatzes wird ein Standgeld nach der aktuell gültigen Tarifordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten (Standgeldern) bei öffentlichen Märkten, Volksfesten, Kirmessen u.ä. Veranstaltungen in der Stadt Telgte“ erhoben.

§ 14 Haftungsregeln

- (1) Das Betreten der Kirmes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH haftet nicht für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden im Veranstaltungsbereich.

- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Veranstaltungsgeländes abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
- (3) Die Beschicker/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ergeben.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung oder Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Veranstaltungsbereich steht den Beschicker/innen nicht zu.
- (5) Das Gelände, auf dem die Kirmes stattfindet, liegt im Überschwemmungsgebiet der Ems. Für Schäden, die sich aus der Überschwemmung ergeben, wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung. Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) finden die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß Titel X GewO Anwendung.

§ 15 a Verschiebung oder Absage der Veranstaltung

- (1) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH nicht zu vertreten hat, abgesagt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Diese Gründe beziehen sich insbesondere auf die Szenarien höherer Gewalt. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ fallen somit externe Ereignisse ohne betrieblichen Zusammenhang, wie beispielsweise: Naturkatastrophen, Streiks, Feuerschäden und terroristische Angriffe. Auch behördliche Anordnungen auf Landes-, Bundes- und Kommunalebene zur Absage von Großveranstaltungen aufgrund bestehender Infektionsgefahr durch Pandemien und Epidemien sind in dieser Definition inbegriffen. Tritt der Fall der höheren Gewalt ein, hat die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Die Städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH sind berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen haben, die Veranstaltung örtlich und / oder zeitlich zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und / oder die Öffnungszeiten zu ändern. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und / oder Veranstaltungsort abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatzanspruch durch eine Verlegung der Veranstaltung.
- (3) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.